

In jedem Führungsbericht sind neben den Vorstrafen und der zur Zeit zu vollziehenden Strafe auch alle noch im Anschluß zu verwirklichenden Strafen mit Freiheitsentzug anzugeben.

Die Erarbeitung von angeforderten Führungsberichten hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

19.3. Sofern ein Führungsbericht als Grundlage für eine Straf- aussetzung auf Bewährung, Beendigung der Arbeitserziehung oder Entlassung aus dem Jugendhaus dienen soll, ist die Stellungnahme des Leiters der Vollzugseinrichtung zur beabsichtigten Maßnahme erforderlich.
Der Antrag ist über den zuständigen Staatsanwalt zu leiten.

19.4. Von Untersuchungsorganen angeforderte Beurteilungen über Inhaftierte im Falle eines neuen Ermittlungsverfahrens sind formlos zu fertigen.

20. Registratur und Postkontrolle

20.1. Der gesamte Postverkehr der Inhaftierten ist zu regi- strieren. Gerichtliche Schreiben an Inhaftierte sind unver- züglich auszuhändigen, damit innerhalb der vorgeschriebenen Frist Stellung genommen werden kann.

20.2. Während des Ermittlungsverfahrens sind die Briefe von oder an Verhaftete über das zuständige Untersuchungsorgan an den zuständigen Staatsanwalt und im gerichtlichen Ver- fahren direkt an das Gericht zur Kontrolle zu übergeben. Ausgenommen hiervon sind Briefe an und von Rechtsanwälten, sofern der Staatsanwalt für die Zeit des Ermittlungsver- fahrens keine besonderen Bedingungen gestellt hat. Aus- gehende Briefe sind vor der Weiterleitung zu frankieren.